

- 1 -

Satzung

Nr. 1 *Lebender 1 R 5*

Der Verein führt den Namen Sport- und Gesangverein Oberböbingen und hat seinen Sitz in Oberböbingen. Er wurde im Jahre 1920 gegründet. Er verfolgt durch die Förderung und Pflege des Sports, Chorgesangs und der Geselligkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nr. 2

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ausübenden (aktiven) Mitgliedern
2. fördernden (passiven) Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluß des Ausschusses. Jedes neu aufgenommene Mitglied des Ausschusses erhält die Satzung des Vereins.

Nr. 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
2. Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen
3. Vortrag von Wünschen und Anträgen, sowie Anbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gebracht werden müssen.
4. Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
5. Vorschlagsrecht

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Die ausübenden (aktiven) Mitglieder haben an allen Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieses Beitrages befreit. Der Ausschuß ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres ~~und nur nach vollständiger Bezahlung etwa rückständiger Beiträge~~ zulässig. Satzungen sind zurückzugeben.

Die Ausschließung kann durch den Ausschuß erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

Nr. 3 a

Etwalge Gewinne aus den Einnahmen und Veranstaltungen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nr. 3 b

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nr. 4

Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch:

1. den Vorsitzenden des Vereins
2. den Ausschuß des Vereins
3. die Mitgliederversammlung

Nr. 5

Der Vorsitzende des Vereins

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt den Vorsitz in den Mitglieder-, sowie in den Ausschußsitzungen. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten ohne dies nach außen nachzuweisen.

Nr. 6

Der Ausschuß des Vereins

Der Ausschuß des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Vereins
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Chorleiter
6. 4 Beisitzern

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Chorleiters wird jährlich bei der Generalversammlung der halbe Ausschuß neu gewählt.

Nr. 7

Geschäftskreis des Ausschusses

Der Ausschuss leitet den Verein, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen:

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Prüfung der Jahresrechnung
4. die Feststellung des Voranschlags
5. die Anstellung und Besoldung des Chorleiters
6. die Beschlußfassung über die Ausgaben
7. die Beratung und Beschlußfassung über die von den Mitgliedern des Vereins gestellten Anträge.

Nr. 8

Beschlüsse des Ausschusses

Zur Gültigkeit der Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Nr. 9

Der Chorleiter ist Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen Händen.

Nr. 10

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht der Vereinsvorsitzende selbst erledigt. Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Nr. 11

Der Kassier verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Diese bedürfen der vorherigen Anweisung durch den Vorsitzenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nr. 12

Die von den Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens jährlich einmal durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Nr. 13

Geschäftskreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Rechte vorbehalten:

1. Wahl des Ausschusses
2. Entgegennahme des Jahresberichts

3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. die Entlastung des Kassiers und des Ausschusses
5. die Entscheidung über die Berufungsanträge wegen Ausschließung von Mitgliedern.
6. die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
7. die Festlegung und Abänderung der Satzung
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Nr. 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, möglichst in den ersten 3 Monaten, statt.

Nr. 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ausschuss nach Bedarf einberufen. Außerdem muß der Ausschuss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Nr. 16

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ausschuss. Sie muß den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung 8 Tage zuvor schriftlich oder durch Anschlag an der Vereinstafel bekanntgegeben werden.

Nr. 17

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Stimübertragungen sind nicht zulässig.

Nr. 18

Leitung der Verhandlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden bez. seinem Stellvertreter zu.

Nr. 19

Abstimmung

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung ist geheim, sie kann durch Zuruf geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Nr. 20

Satzungsänderung

Handwritten text, possibly a title or reference, partially obscured.

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Nr. 21
Handwritten text, possibly a title or reference.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind, und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Im Falle der Beschlußunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Vierteljahr nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Dachorganisation zu, welcher der Verein angehört, falls diese vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Diese hat das Vermögen treuhänderisch 10 Jahre zu verwalten. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Verein unter dem Namen "Sport- und Gesangsverein Oberböbingen" gründen, der die gleichen Zwecke auf gemeinnütziger Grundlage wie der aufgelöste Verein verfolgt, so ist diesem Verein das Vermögen auszuhändigen, falls er nach Ansicht der Treuhänderin Lebensfähigkeit besitzt. Andernfalls wächst das Vermögen der Treuhänderin zu.
4. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts verwirklicht werden.

Nr. 22

Die z. Z. im Bau befindliche Halle soll für jetzt und alle Zukunft für sportliche und kulturelle Veranstaltungen des Vereins dienen.

Beschlossen: Oberböbingen, 7. August 1955, Generalversammlung

1. *Steg*
2. *Legmann*
3. *Immermann*
4. *Barth*
5. *Born*
6. *Kerrig*
7. *Born*

- § 3 Mitgliedschaft (Austriä)
- geändert bei der Generalversammlung
am Samstag den 14. Januar 1956
- 1) *Legmann*
 - 2) *Barth*
 - 3) *Immermann*
 - 4) *Born*
 - 5) *Kerrig*
 - 6) *Born*
 - 7) *Steg*